

Richtlinien über die Förderung der Sportvereine in Ludwigsburg

1. Allgemeines

Die Einbeziehung eines Vereins oder einer Sportabteilung eines Vereins in die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ludwigsburg erfolgt durch einen Beschluss der zuständigen gemeinderätlichen Gremiums nach Stellung eines Antrages des Vereins an das Schul- und Sportamt.

Die Förderung durch finanzielle Beihilfen kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Auf die Freiwilligkeitsleistung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der Verein muss seinen Sitz in Ludwigsburg haben. Die Mehrheit der Vereinsmitglieder soll in Ludwigsburg ansässig sein. Die sportliche Haupttätigkeit des Vereins muss sich auf das Gebiet von Ludwigsburg erstrecken.

Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.

Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sein und sollte dem Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. angehören.

Der Verein soll mindestens seit 3 Jahren bestehen.

Der Verein bzw. die Abteilung soll ausschließlich sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.

Über Ausnahmeförderungstatbestände, unabhängig von diesen Förderungsvoraussetzungen, kann das zuständige gemeinderätliche Gremium entscheiden.

3. Förderungsgrundsätze

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind beim Schul- und Sportamt der Stadt Ludwigsburg einzureichen.

Der Stadt ist auf Wunsch die Verwendung der Fördermittel mit den Originalbelegen nachzuweisen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

Über einen künftigen Ausschluss, insbesondere seine zeitliche Wirkung und Umfang, entscheidet das zuständige gemeinderätliche Gremium.

4. Förderungsarten

- A) Allgemeine Förderung der Sportvereine (Grundförderung)
- B) Förderung bei Teilnahme der an Meisterschaften, überregionalen Spielklassen, (Fahrtenförderung)
- C) Förderung von besonderen sportlichen Leistungen
- D) Förderung von örtlichen Veranstaltungen
- E) Förderung von Vereinsjubiläen
- F) Förderung von Vereinsheimbauten
- G) Ehrung der besten Sportler

Über sonstige Förderungsarten, die in diesen besonderen Richtlinien nicht enthalten sind, wird im Einzelfall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen beim Schul- und Sportamt einzureichen mit einer Mehrfertigung für den Stadtverband für Sport.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2001 in Kraft. Entgegenstehende Förderrichtlinien werden damit hinfällig.

A. Allgemeine Förderung der Sportvereine (Grundförderung)

A.1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Verein erhält einen jährlichen Grundförderungsbeitrag und einen Jugendförderungsbeitrag.
- 1.2 Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Württ. Landessportbund bzw. dessen Beitragsrechnung, die die Stadt alljährlich vom Sportkreis anfordert.
- 1.3 Die Vereine erhalten über den Stadtverband für Sport zur Förderung des Jugendsports einen Zuschuss über dessen Höhe jährlich die Verwaltung entscheidet.

A.2. Förderungsumfang

2.1. Grundförderung:

Als Grundförderungsbeitrag werden die vom Verein an den Württ. Landessportbund zu entrichtenden Jahresbeiträge auf der Grundlage folgender Basisbeiträge:

- Euro 4,-- für jedes erwachsene Mitglied
- Euro 2,-- für jedes jugendliche Mitglied
- Euro 1,-- für Kinder

Bezuschusst.

Der Grundförderbetrag soll bei zukünftigen Erhöhungen der Beiträge an den Württembergischen Landessportbund entsprechend angepasst werden.

2.2. Jugendförderung:

Zur Förderung qualifizierter Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis 18 Jahre ein Zuschuss in Höhe von Euro 15,-- gewährt.

2.3. Förderung von Übungsleitern:

Vereine erhalten für beim Verein im Jugendsportbereich tätige Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe von Euro 250,-- pro Übungsleiter unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Übungsleiter müssen im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz der Sportfachverbände, des württembergischen Landessportbundes oder des Stadtverbandes für Sport sein.
- Der Zuschuss wird nur für Übungsleiter mit mindestens 120 Jahres-Trainingsstunden gewährt.
- Eine Zuschussung erfolgt nur auf Antrag mit prüfbaren Nachweisen, bis zum 30.06 eines Jahres.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat diese Angaben ausdrücklich zu bestätigen.

- 2.4. Voraussetzung für die Förderung unter den Ziffern 2.2. und 2.3 ist die Erhebung eines Mindestbeitrages i.H.v. Euro 40,-- jährlich für jugendliche Mitglieder. Dies schließt die Bildung angemessener Familienbeiträge nicht aus, setzt aber voraus, dass der Beitrag für erwachsene Mitglieder in angemessenem Verhältnis zum Jugendbeitrag steht.

2.5. **Jugendsportförderung:**

Zur besonderen Förderung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern im Jugendbereich erhält der Stadtverband für Sport, zur Abgeltung der durch die Beschäftigung von mindestens 4 Jugendtrainern entstehenden Kosten, jährlich einen Zuschuss von Euro 128.00,--.

Der Stadtverband für Sport hat über die Tätigkeit der Jugendtrainer im I. Quartal des Folgejahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht, sowie über den Zuschuss alle drei Jahre einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.6. **Stadtverband:**

Der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von Euro 0,15 pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine.

2.7. **Mietkostenzuschuss:**

Vereine, die Sportstätten innerhalb Ludwigsburgs benutzen, die nicht von der Stadt selbst verwaltet oder vermietet werden, können zu den ihnen entstehenden Kosten Zuschüsse erhalten, sofern die Benutzung dieser Sportstätte mit höheren Unkosten verbunden ist.

2.8. **Zuschuss zu nichtsportlichen Veranstaltungen:**

Vereine, denen ein Grundförderungsbeitrag nach Ziff. A, 2.1 gewährt wird, erhalten für eine Veranstaltung in städtischen Gemeinde- oder Mehrzweckhallen zu den anfallenden Benutzungsentgelten einen Zuschuss bis zu Euro 250,-- je Jahr. Dieselbe Regelung gilt für eine Jugendveranstaltung im Jahr, sofern Ziffer 2.4. erfüllt ist.

2.9. Finden die Veranstaltungen in der Musikhalle oder im Forum am Schlosspark statt, erhöht sich der Zuschuss auf 75 % des in Rechnung gestellten Gesamtmietbetrages. Diese Regelung gilt nicht zusätzlich für Jugendveranstaltungen.

Dieser Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Schul- und Sportamt der Stadt Ludwigsburg zu richten. Eine Mehrfertigung der Mietabrechnungen ist beizufügen.

2.10. **Betriebskostenzuschuss:**

Vereinen, die eigene Dusch- und Umkleieräume besitzen und unterhalten, wird ein jährlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der vereinseigenen Dusch- und Umkleieräume gewährt.

Der Zuschussbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Euro 105,-- für jeden Dusch- bzw. Umkleidraum,
- Euro 105,-- für jede Mannschaft, die zum Spielbetrieb gemeldet ist und die vereinseigene Räume ganzjährig belegt,
- Euro 50,-- für jede Mannschaft, die zum Spielbetrieb gemeldet ist und die vereinseigene Räume halbjährig belegt.

Den Nachweis der zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften hat der Verein am Beginn der jeweiligen Spielzeit unaufgefordert dem Schul- und Sportamt mitzuteilen. Bei Vereinen, deren Sportler die Dusch- und Umkleieräume belegen, jedoch keine Mannschaft im eigentlichen Sinne melden können (Tennis, Tanzen, Leichtathletik, Reiten u.ä.), werden je 50 Abteilungsmitglieder als eine Mannschaft im o.a. Sinne gerechnet. Der Nachweis über die Abteilungsstärke ist in geeigneter Form bis spätestens 1. Mai jeden Jahres dem Schul- und Sportamt unaufgefordert mitzuteilen.

B. Förderung bei Teilnahme an Meisterschaften, und überregionalen Spielklassen (Fahrtenförderung)

B.1. Allgemeines

Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner Sportlerinnen und Sportler oder von Mannschaften an förderungsfähigen Meisterschaften, überregionalen Spielrunden der Sportfachverbände außerhalb Ludwigsburgs einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrt, Übernachtungs- und Verpflegungskosten einschließt. Diese Regelung gilt nur für den Schüler und Jugendbereich, sowie für die Altersklasse der Aktiven (unter Berücksichtigung der fachverbandsspezifischen Alterseinteilungen). Die Anträge sind unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks beim Schul- und Sportamt einzureichen.

Bei Einzelsportlern hat eine namentliche Meldung zu erfolgen, bei Mannschaften ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer, die im Höchstfall durch die in den entsprechenden Regeln vorgesehenen Spiel-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielern begrenzt wird, anzugeben. Jeweils ein Betreuer, ein Trainer und ein vorgeschriebener Kampfrichter sind dabei zusätzlich förderungsfähig. Für alle Fälle sind entsprechende Nachweise erforderlich. Bei zusätzlich nötigen Trainern, Betreuern oder vorgeschriebenen Kampfrichtern entscheidet über die Förderungsfähigkeit das Schul- und Sportamt im Einzelfall.

Förderungsfähige Meisterschaften sind Süddeutsche- und Deutsche Meisterschaften, die von dem zuständigen Fachverband veranstaltet werden.

Förderungsfähige Spielrunden sind Spiele in der höchsten und zweithöchsten nationalen Liga, sowie internationale Pflichtbegegnungen, die jeweils vom Fachverband veranstaltet werden.

2. Förderhöhe

Der Zuschuss für die vorgenannten Meisterschaften und Spielrunden wird auf der Grundlage eines Kilometersgeldes errechnet. Maßgebend ist die kürzeste Straßenentfernung Ludwigsburg – Veranstaltungsort. Das Kilometersgeld beträgt pro Teilnehmer:

Euro 0,10 je Entfernungskilometer pro Veranstaltungstag an dem der eigentliche Wettkampf durchgeführt wird.

C. Förderung von besonderen sportlichen Leistungen

1. Allgemeines

Die Stadt Ludwigsburg fördert den Leistungssport in den olympischen Sportarten derjenigen Ludwigsburger Sportvereine, die die nachfolgenden Fördervoraussetzungen erfüllen.

Den olympischen Sportarten sind diejenigen Sportarten gleichzustellen, die bereits vor der Verabschiedung dieser Förderrichtlinien von der Stadt Ludwigsburg gefördert wurden.

Für andere Sportarten ist eine Förderung im Einzelfall beim Schul- und Sportamt zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderates nach Anhörung des Stadtverbandes für Sport.

Bei aktiven Mannschaften (jeweils nur die 1. Mannschaft) und bei Einzelsportlern in der Aktivenklasse erfolgt eine Auszahlung von 100 %. Bei A-Jugendmannschaften und A-JugendSportlern, die in Meisterschaften erfolgreich waren, erfolgt eine Auszahlung von 50 %. Jährlich kann jeder Sportler und jede Mannschaft nur einmal bezuschusst werden, wobei die höchste Zuschusshöhe maßgebend ist.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind nachfolgende Leistungskriterien, die in Förderungsstufen erfasst werden:

Stufe 1:

Mannschaften, die der höchsten Liga angehören (mindestens 3 Bundesländer),

Sportlerinnen und Sportler, die bei Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften Platz 1 – 8 belegen,

Angehörige des A-Kaders (Bund).

Stufe 2:

Mannschaften, die der zweithöchsten Liga angehören (mindestens 2 Bundesländer),

Sportlerinnen und Sportler, die bei Regionalmeisterschaften (mindestens 2 Bundesländer) Platz 1-5 belegen,

Mannschaften, die der dritthöchsten Liga angehören, sofern mindestens noch 3 tiefere Spielklassen im Ligasystem bestehen,

Angehörige des B-Kaders (Bund).

3. Förderumfang:

Einzelportler:

Stufe 1: Euro 1.000,--

Stufe 2: Euro 500,--

Mannschaft je Mitglied:

Stufe 1: Euro 500,--

Stufe 2: Euro 250,--

Höchstgrenze je Mannschaft:

Stufe 1: Euro 7.700,--

Stufe 2: Euro 3.850,--

4. Zuschuss zu Hallenentgelten:

Die Vereine erhalten für Mannschaften der höchsten und zweithöchsten Liga einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 90 % des anfallenden Hallenentgeltes.

D. Förderung von örtlichen Veranstaltungen

Repräsentative örtliche Veranstaltungen, deren Durchführung von allgemeinem Interesse ist, werden auf Antrag und nach Befürwortung durch den Stadtverband für Sport durch unentgeltliche Überlassung von Sportanlagen und Gewährung eines Zuschusses gefördert, über den im Einzelfall die Verwaltung entscheidet.

Zusätzlich können die Sportveranstaltungen durch Stellung von Ehrengaben gefördert werden.

E. Förderung von Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt Zuschüsse als Jubiläumsbeitrag an die Sportvereine, die sogenannte echte Jubiläen haben (25, 50, 75 Jahre usw.)

1. Allgemeines

Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.

Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder bereits zusammengeschlossenen Vereinen zählt als Gründungsjahr dasjenige des ältesten einst selbständigen Vereins.

Bei Anschlüssen ist das Gründungsjahr des tragenden Vereins maßgebend.

Löst sich ein fusionierter Verein wieder in die ursprünglichen Vereine auf, wird ab der Neueintragung jedem wieder entstehenden Verein sein ursprüngliches Gründungsjahr angerechnet.

2. Förderhöhe

Der Jubiläumsbetrag setzt sich zusammen aus:

- einem Sockelbetrag

- einem Betrag pro Mitglied

Der Sockelbetrag beläuft sich auf Euro 125,-- pro 25 Jahre des Jubiläums.

Der Betrag pro Mitglied beläuft sich auf Euro 0,15 pro 25 Jahre des Jubiläums.

Der Jubiläumsbeitrag wird auf volle Euro 50,-- aufgerundet und darf den Betrag von Euro 2.600,-- nicht überschreiten.

Der Jubiläumsbetrag wird nur auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag muss ein Programm für die Jubiläumsveranstaltung beigefügt werden.

F. Förderung von Vereinsheimbauten

1. Allgemeines

Bei der Erstellung, Erweiterung und grundlegenden Sanierung der für die Durchführung des Sportbetriebes erforderlichen Räume von und in Vereinsheimen kann ein Zuschuss zu den Baukosten nach Beschluss des zuständigen gemeinderätlichen Ausschusses gewährt werden.

Bei gemischten Hochbauten (Gaststätte, Kegelbahn, Umkleide- und Sanitäreanlagen) sind die Baukosten vom planenden Architekten entsprechend aufzuteilen und vom Hochbauamt im Rahmen der technischen Prüfung des Vorhabens anzuerkennen. Bei mehreren vorliegenden Baugesuchen ist unter Beteiligung des Stadtverbandes für Sport eine Liste mit Dringlichkeitsstufen aufzustellen.

2. Förderhöhe

Der Förderzuschuss beläuft sich auf 65 % der anfallenden Kosten, die auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die vorgelegten Baukosten vom Hochbauamt überprüft werden. Die Notwendigkeit und der geplante Umfang der Bau- und Sanierungsarbeiten wird vom Schul- und Sportamt ggf. nach einer Stellungnahme des Stadtverbandes für Sport geprüft. Für den Fall, dass beide Seiten auch nach Anhörung des betroffenen Vereins der Meinung sind, dass das Bau/Sanierungsprojekt für die Ansprüche des Vereins zu groß ist, kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden.

3. Bewilligungsbedingungen

Die Gewährung des Zuschusses bedingt ein angemessenes Benutzungsrecht der Stadt für schulische und sportliche Zwecke unter Beachtung der Bedürfnisse des Vereins.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, den Zuschuss unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zurückzuhalten, wenn er nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird oder die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

4. Verfahren

Das Vorhaben ist im Rahmen der Anforderung von Haushaltsmitteln zum Haushaltsplan des Folgejahres vom Verein anzumelden.

Der Antrag auf Bezuschussung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Schul- und Sportamt einzureichen.

Beizufügen sind:

- Baupläne
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Erläuterungsbericht
- Finanzierungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst nach Vorlage des zu fertigenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

G. Ehrung der Besten Sportler

1. Termin

Der Termin für die alljährliche Sportlerehrung wird mit dem Stadtverband für Sport rechtzeitig abgestimmt, wobei ein Termin zum Jahresende, vornehmlich an einem Freitag bevorzugt wird.

2. Ehrungen

Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger Ludwigsburger Sportvereine, die eine von den zuständigen Fachverbänden ausgerichtete Meisterschaft erringen konnten. Bei Mannschaftssiegen wird der Kreis der zu Ehrenden jeweils besonders festgelegt. Geehrt werden mit

Gold:

- a) Deutsche Meister
- b) Starter in einer deutschen Nationalmannschaft
- c) Deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen

Silber:

- a) 2. oder 3. Sieger in einer deutschen Meisterschaft
- b) süddeutsche Meister

Bronze:

- a) württembergische oder baden-württembergische Meister

Bei Erfolgen bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie in Sonderfällen entscheidet der Sportausschuss.

Die Jahresbesten der Versehrten Sportler und Meisterschaften in den Altersklassen werden wie unter Ziff.2. dieser Richtlinien geehrt.

Bei Siegen in verschiedenen Disziplinen wird nur eine Medaille für den höherrangigen Sieg verliehen.

3. Sonderehrungen

- 3.1 Um das Sportwesen besonders verdiente Person
- 3.2 Ehrung der Sportlerin, des Sportlers und der Mannschaft des Jahres.

4. Wahl der Sportlerin, des Sportlers und der Mannschaft des Jahres

Die Sportler des Jahres werden nach einem Wahlmodus, über den der Sportausschuss der Stadt Ludwigsburg entscheidet, gewählt.

Zur Wahl stehen die Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die nach diesen Richtlinien geehrt werden. Die Liste der zur Wahl stehenden Sportlerinnen und Sportler, die vom Stadtverband für Sport ergänzt werden, kann in der Ludwigsburger Kreiszeitung veröffentlicht.

Die Wahl wird von der Stadtverwaltung Ludwigsburg in Zusammenarbeit mit der Ludwigsburger Kreiszeitung und dem Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V. durchgeführt.

Ludwigsburg, den 25. Oktober 2000